



# Bundesagentur für Arbeit

## Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg

Herrn  
XXX XXX  
XXX XXX XXX  
586XX Iserlohn

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: 12. Januar 2013  
Mein Zeichen: 1409.1- 5/2013  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Sandra Ries  
Durchwahl: +49 911 179 1720  
Telefax: +49 911 179 5474  
E-Mail: [Sandra.Ries@arbeitsagentur.de](mailto:Sandra.Ries@arbeitsagentur.de)  
Datum: 08. Februar 2013

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
Sozialdatenschutz in Jobcentern

Sehr geehrter Herr XXX ,

über das Portal „fragdenstaat.de“ haben Sie der Bundesagentur für Arbeit am 12.01.2013 eine Anfrage nach dem IFG bezüglich des Sozialdatenschutzes in Jobcentern gestellt.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die gemeinsamen Einrichtungen in Bezug auf Datenschutz seit 01.01.2011 eigene verantwortliche Stellen sind, § 50 Abs. 2 SGB II. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist nur in Bezug auf die zentralen Verfahren der Informationstechnik verantwortliche Stelle. Die vorliegende Anfrage bezieht sich ausschließlich auf die Aktenführung. Gemäß § 44c Abs. 2 Nr. 2 SGB II obliegen die Entscheidungen über Verwaltungsablauf und Organisation der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtungen und somit dem Jobcenter selbst. Die BA ist in Bezug auf Verwaltungsablauf und Organisation nicht weisungsberechtigt, ebenso wenig für Sachverhalte, die die Kosten der Unterkunft und Heizung betreffen.

Dennoch wurde für die gemeinsamen Einrichtungen ein Empfehlungspaket für die Führung einer Leistungsakte zur Verfügung gestellt, in dessen Anhang sich eine Übersicht der üblicherweise im Laufe eines Leistungsfalles angeforderten Dokumente befindet und wie im Regelfall mit ihnen zu verfahren ist.

Dabei ist ausdrücklich zu betonen, dass es sich dabei immer nur um grobe Richtlinien handeln kann. Gerade die Frage, darf eine Kopie eines bestimmten Dokuments zur Akte genommen werden oder nicht, muss in unterschiedlichen Lebenssachverhalten natürlich auch unterschiedlich bewertet werden.

Postanschrift  
Bundesagentur für Arbeit  
Regensburger Str. 104  
90478 Nürnberg

Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BLZ 76000000  
Kto.Nr. 76001517  
BIC: kilrkkdef1760  
IBAN: DE50750409009076001617

Öffnungszeiten  
0000900000000000000000000000000000

Sie erreichen uns:  
Halliesielle Scharrerstraße  
Straßenbahnlinie 6  
Haltestelle meistersingerhalle  
Straßenbahnlinie 9,  
Buslinie 36, 55

Internet:  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Auf das Empfehlungspaket wird im Internet in der HeGa 01/2012 Bezug genommen.

[http://www.arbeitsagentur.de/nr\\_166486/zentraler-Content/HEGA-Internet/A07-Geldleistung/Dokument/HEGA-01-2012-Leistungsakte\\_.html](http://www.arbeitsagentur.de/nr_166486/zentraler-Content/HEGA-Internet/A07-Geldleistung/Dokument/HEGA-01-2012-Leistungsakte_.html).

Im Intranet findet es sich unter folgendem Pfad: <http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-07-Geldleistungen-zur-Unterhaltssicherung/A-071-Unterhaltssicherung-bei-Arbeitslosigkeit/Generische-Publikation/SGB-2-Empfehlungspaket-Leistungsakte.pdf>, jedoch befindet es sich gerade zur Überarbeitung in Abstimmung mit dem BMAS.

Des Weiteren finden sich einige Sachverhalte in den [Ausfüllhinweisen zum Hauptantrag SGB II](#), der bei Antragstellung an die Kunden ausgegeben wird.

Datum	Rechtsgrundlage	BA-Informationen	Ausfüllhinweise	Empfehlungspaket
<b>Erheben bei Vermieter</b>	<b>§ 67 a SGB X</b>	Urteil BSG		
Erheben bei Banken	67 a SGB X			
Erheben bei Schulen	Da diese Leistungen in der Regel vom Jobcenter an die Kommunen zurückübertragen wurde Verweis auf <a href="#">FAQ des BfDI</a> .			
Einkommensbescheinigung von Haushaltsangehörigen	In einer Bedarfsgemeinschaft: § 9 Abs. 2 SGB II Im Haushalt: § 9 Abs. 5	Abfrage nur, wenn verwandt oder verwandtschaftlich, vgl. <a href="#">Anlage HG</a> – dann aber i. d.R. keine Abfrage der Einkommensbescheinigung		S. 7
Erhebung im Unterhaltssachverhalten	<b>§ 33 SGB II</b> – Unterhaltsanspruch geht gesetzlich auf JC über		S. 6	
Ärztliche Atteste	Um Bedarfe Glaubhaft zu machen (ernährungsbedingter Mehraufwand)		S. 5	S. 7
Kontoauszüge	um Bedarfe glaubhaft zu machen.		S. 9	S. 8
Abrechnung Energieversorger	Grds. §§ 67 ff SGB X i.Ü. Weisungen der zuständigen Kommune	Daten von nichtleistungsberechtigten Dritten sind in den jeweiligen Unterlagen zu schwärzen.		S. 8
Nebenkostenabrech-	Grds. §§ 67 ff SGB	Daten von nichtleis-		S. 8

Datum	Rechtsgrundlage	BA-Informationen	Ausfüllhinweise	Empfehlungspaket
nung	X i.ü. Weisungen der zuständigen Kommune	tungsberechtigten Dritten sind in den jeweiligen Unterlagen zu schwärzen.		
Kontakt zu Ärzten und Privatpersonen	Ärzte: nur nach Aufklärung und Schweigepflichtsbindung  Privatpersonen: Nur, wenn vom Ersterhebungsgrundsatz des <a href="#">§ 67 a SGB II</a> abgewichen werden kann.	<a href="#">Intranet</a> <a href="#">Internet</a>		
Datenabgleich	<a href="#">§ 3 H</a>	<a href="#">Fachliche Hinweise</a>		
Akte Original Kopie Personalausweis Reisepass Mietvertrag Sozialversicherungsausweis Kontoauszüge Sparbücher	Weder noch Weder noch Weder noch Weder noch  Ggf. Kopie Ggf. Kopie			S. 6 S. 6 5, 8 S. 6  S. 8 S. 8
Bei welchen Unterlagen ist Aktenvermerkt ausreichend	Kommt auf den Einzelfall an, bspw. Personalausweis, Reisepass, Mietvertrag, Sozialversicherungsausweis, Mutterpass etc.			
Welche Unterlagen (dürfen wieder aus der Akte heraus?	Anspruch richtet sich nach <a href="#">§ 84 SGB X</a> Abs. 2 und 3 SGB X			
Rechtsansprüche gg. Behörde, wenn durch eine Verletzung des DS das Ansehen des Betroffenen beschädigt wurde Weisungen?	<a href="#">§ 82 SGB X</a> i. V.m. §§ 7, 8 BDSG			

Die Stellen, an denen auf das **Intranet** Bezug genommen wird, liegen dieser Antwort als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ries